

ein. Der greise Feldmarschall Vorwärts wurde von den deutsch gesinnten Bewohnern mit Jubel begrüßt und nahm bei Ferdinand Stumm im Schlosse Quartier. Aus dem Hauptquartier Saarbrücken erließ er am 11. Januar 1814 folgende Proklamation an die Bewohner Frankreichs: „Franzosen! Ich habe die schlesische Armee über den Rhein geführt. Sieggewöhnt richtet sie sich jetzt gegen das alte Frankreich. Glaubt nicht, daß wir gekommen sind, um uns zu rächen und euch jetzt die vielen Drangsale, die ihr uns zugefügt habt, entgelten zu lassen. Ihr waret nur das Instrument des unersättlichen Ehrgeizes eures Souverains; wir haben keinen anderen Zweck, als die Unabhängigkeit der Völker durch einen schnellen und soliden Frieden zu sichern. Wir tragen die Waffen nur gegen die Feinde des Friedens, gegen die, welche den Krieg verewigen wollen. Bleibt friedlich in euren Wohnungen, und euer Eigentum wird beschützt werden. Fragt eure Nachbarn in den deutschen Departementen, die uns mit offenen Armen empfangen haben, wie sie von ihren sogenannten Feinden behandelt wurden“.

Auf Anordnung Blüchers erließ der königlich preussische General-Kommissar und Staatsrat Ribbentrop unter demselben Datum aus dem Hauptquartier Saarbrücken den Befehl an alle Kantons-Verwaltungen im Donnersberger, Saar-, Rhein- und Mosel-Departement, für die Auszahlung der Besoldung aller Geistlichen zu sorgen, indem er die Maires persönlich für die prompte Ausführung dieser Ordre verantwortlich machte. Es sollten denselben nicht allein alle Gehälter vom 1. Januar ab regelmäßig gezahlt werden, sondern auch die ihnen schuldigen Rückstände vom Juni des vorigen Jahres ab.

So sorgte der Führer der preussischen Armee für Recht und Eigentum. Damals sank dem Stadtschreiber von Saarbrücken das Herz in die Knie. Hatte er doch am 22. Januar 1813 auf Befehl des französischen

Unterpräfekten in das Protokoll einschreiben müssen, daß der Municipalrat seine Entrüstung über den „feigen Verrat“ des Generals York (die Konvention von Tauroggen) ausspreche. Er hielt jetzt für gut, den Namen York auszuradieren, denn die Preußen ließen nicht mit sich spassen. Das mußte der Maire von Wadgassen erfahren, dem der Platzkommandant von Saarbrücken, der preussische Hauptmann von Plotho, wegen Widersehllichkeit 60 Prügel aufzählen ließ, sodaß der Ärmste die Hilfe des Chirurgen Kalk in Saarbrücken in Anspruch nehmen mußte. Durch Androhung desselben Mittels erzwang Plothos Nachfolger im Stadtkommando, der preussische General von Glasenapp, daß die bis dahin stets verschieden gehenden Uhren von Saarbrücken und St. Johann genau zusammenstimmten.

Jetzt wurde das Deutsche wieder statt des Französischen Amts- und Gerichtssprache, der Maire von Saarbrücken verwandelte sich in einen Oberbürgermeister und der Municipalrat in einen Stadtrat. Der deutsche Sinn der Bewohner war während der Fremdherrschaft nicht erstorben und lebte kräftig wieder auf.

Der greise Held Blücher zog von Saarbrücken nach Nanzig, neuem Ruhme entgegen. Sein Sieg über Napoleon bei La Rothière am 1. Februar 1814 wurde in den Saarstädten mit einem Dankfest begangen. Blüchers Erscheinen in Saarbrücken war für die Bewohner der Beginn einer neuen, glücklichen Zeit. Freilich sollte ihre Hoffnung auf Wiedervereinigung mit Deutschland nicht sofort erfüllt werden. Die Stadt Ottweiler hat am 25. Januar dieses Jahres die Erinnerung an die Durchreise Blüchers durch eine Gedenktafel den kommenden Geschlechtern überliefert. In der Großstadt Saarbrücken fehlt noch ein Erinnerungszeichen an den denkwürdigen Aufenthalt des alten Helden, der hier als Befreier erschien.

Ruppertsberg.

## Die Zünfte in Saarbrücken.

Von Professor Ruppertsberg.

Eine eigentümliche Erscheinung des mittelalterlichen Lebens sind die Bruderschaften der Handwerker. Sie hatten den Zweck, allen Mitgliedern dieselben Bedingungen wirtschaftlichen, rechtlichen, sittlichen und religiösen Daseins zu vermitteln. Die Handwerker-Genossen, die ursprünglich im Herrenhofs zu gemeinschaftlicher Tätigkeit für den Grundherrn vereinigt gewesen waren, blieben auch nach der Verleihung des Freiheitsbriefes in enger Verbindung. Galt doch der Einzelne im Mittelalter nichts, sondern erlangte erst als Mitglied einer Genossenschaft seine Bedeutung. Die Handwerker wohnten meistens in derselben Straße, gemeinsames Recht und gemeinsame Arbeitsart einten sie; eine Bruderkasse verwahrte ihre Beiträge und Strafgeelder, durch gemeinsamen Gottesdienst und fromme Stiftungen suchten sie das ewige Seelenheil. Die Bruderschaft bildete eine große Familie, die in Freud und Leid, in Fest und Trauer eng mit einander verbunden war. Diese Handwerkerbruderschaften wurden später Zünfte genannt, ein Wort, das mit dem Zeitwort „ziemen“ zusammenhängt und eine rechtmäßige Vereinigung bezeichnet. An das frühere Zusammenwohnen der Zunftgenossen erinnert noch in Saarbrücken die Küfergasse und in St. Johann die Gerberstraße; auch gab es früher hier eine Tuchscheregasse<sup>1)</sup> und ein Äffenmachers- (Ähsenmachers-) Gäßchen; in der Herberggasse kehrten die wandernden Gesellen ein.

Die älteste uns erhaltene Urkunde über das Bruderschaftswesen in den beiden Städten stammt aus dem Jahre 1413 und befindet sich im Provinzial-Archiv in Coblenz. Der Inhalt dieses ehrwürdigen Schriftstückes ist folgender: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes tun die Meister der „Snyder- und kursener-bruderschaft“<sup>2)</sup> zu Saarbrücken, die gestiftet ist im Namen des „gnädigen Herrn St. Nikolaus“, kund, daß sie, die geessen sind in der Freiheit zu Saarbrücken und zu Sancte Johanne, einträchtiglich mit einander zu Ruß und Notdurft ihres Handwerks folgende Sabungen vereinbart haben.

1. Wenn jemand über schlechte Arbeit eines Zunftgenossen klagt, so sollen die Meister zum Schiedsgericht zusammentreten und nach Anhören von Klage und Antwort entscheiden, ob die Arbeit zu verwerfen ist oder nicht. Wird der Zunftgenosse schuldig erkannt, so soll er dem Grafen 5 Schillinge Buße bezahlen, dem heiligen Nikolaus<sup>3)</sup> aber 2 Pfund Wachs und den Gesellen eine Maß Wein erlegen.

<sup>1)</sup> Die spätere Kappengasse, heute etwas vornehmer „Brunnenstraße“ genannt. Wenn man doch die alten Straßennamen behalten wollte! Sie sind auch geschichtliche Urkunden.

<sup>2)</sup> Schneider- und Kürschner-Bruderschaft.

<sup>3)</sup> Der Altar des heiligen Nikolaus war in der Schloßkirche zu Saarbrücken.

2. Wenn sich in der Bruderschaft Mißhelligkeiten herausstellen, so sollen diese durch eine Versammlung geschlichtet werden, zu welcher der gemeinsame Büttel (Zunftdiener) die Meister entbietet wird. Wer dem Gebot nicht Folge leistet, obgleich er in der Stadt ist, soll der Bruderschaft ein halbes Pfund Wachs und den Gesellen zwei Maß Wein geben. Wer von der Versammlung der Meister im Unrecht befunden wird, der büßt dem Grafen mit 5 Schillingen, dem heiligen Nikolaus mit zwei Pfund Wachs und den Gesellen mit zwei Maß Wein.

3. Wenn ein Gesell den andern mit Scheltworten angeht oder ihn Lügner nennt, so soll es in der obigen Weise geühnt werden; wenn aber einer dem andern an die Ehre rührt, so soll die Sache vor den Grafen kommen, der sie von dem Meier<sup>4)</sup> aburteilen lassen wird. Wer das Gebot verjäumt (d. h. vor dem Gericht nicht erscheint), verfällt in die oben festgesetzte Strafe.

4. Wenn ein Todesfall in der Familie eines Bruders eintritt, so soll der Büttel es den Meistern und Gesellen verkünden, und ein jeder soll zu der Vigilie (der Totenfeier), dem Siebenten, dem Dreißigsten und der Jahreszeit sich einfinden; ist das Familienoberhaupt verhindert, so soll „das beste Haupt“ nach ihm der Feier beiwohnen. Der Büttel der Bruderschaft soll dann die Kerzen tragen, wie es hergebrachte Sitte ist. Den Säumigen trifft die Buße von einem halben Pfund Wachs und zwei Maß Wein.

5. Wenn ein Meister oder dessen Ehefrau stirbt, so soll das überlebende „Gemechte“ (Gemahl) das beste Kleid des Verstorbenen an die Bruderschaft geben; wer dies nicht entbehren mag, kann es von dem Brudermeister für zwei Pfund Wachs einlösen.

6. Kein ausbürtiger Geselle soll sich in Saarbrücken oder St. Johann niederlassen und „neues Werk“ machen, bevor er in die Bruderschaft aufgenommen ist. Für die Aufnahme soll er sechs Pfund Wachs entrichten und den Gesellen vier Maß Wein geben und soll geloben, die Bruderschaft getreu zu handhaben und zu vollführen. Wer aber von seinen Eltern her ein geborener Schneider oder Kürschner ist, hat eine geringere Aufnahmesteuer zu erlegen. Jeder neuaufgenommene Lehrknecht oder Lehrknecht hat ein Pfund Wachs und vier Maß Wein zu entrichten.

7. Kein Zunftgenosse soll dem andern sein Gesinde abdingen, es habe denn sein Jahr ausgedient und sei gültlich von seiner Meisterschaft geschieden. Die Buße beträgt wieder ein Pfund Wachs und vier Maß

<sup>4)</sup> Der Meier hatte etwa die Stellung des Bürgermeisters. Er war Vorsitzender des Schöffengerichts.

Wein. Die gleiche Strafe trifft den, der einem andern einen Kunden abspenstig macht, bevor er den bezahlt hat, der zuvor sein Werkmann war.

8. Zu allen Fronfasten (Quatember) sollen die Zunftgenossen ihre Bruderschaft tun und sich auf das Gebot des Büttels zur Messe in der Kirche einfinden. „Wenn der Priester das Buch hinüber leget und das Evangelium anhebet“, dann soll jeder zugegen sein; wer da säumet, der gibt zur Buße ein halb Pfund Wachs und zwei Maß Wein.

9. Auch Kaufleute, die die Bruderschaft empfangen und Meister werden, sollen geloben und schwören, die Bruderschaft zu handhaben.

10. Alle Bußen, die erkannt sind, sollen ohne Widerspruch bezahlt werden, und niemand soll Fürbitte einlegen bei Strafe von einem Pfund Wachs und vier Maß Wein. Nur die Gesamtheit der Gesellen kann Gnade für Recht ergehen lassen.

Zu Urkunde dessen haben Brudermeister und andere Meister der Schneider und Kürschner den ehrbaren Herrn Nikolaus (von Rittenhofen), den Schultheißen, gebeten, sein Insiegel an diesen Brief zu hängen. Gegeben im Jahre als man schrieb nach Christi Geburt 1413 Jahre auf den Montag nach Unser Frauen annuntiatio (27. März).

Den Schneidern und Kürschnern folgte im Jahre 1435 die Sisch-zunft, deren Sakungen ebenfalls der Schultheiß, Hans von Rittenhofen, besiegelte. Es ist uns jedoch über den Inhalt derselben nichts überliefert worden. Das Sischereigewerbe war jedenfalls sehr alt; soll doch die Stadt St. Johann aus einem Sischerdorfe entstanden sein. Im Jahre 1606 wurde die Zunftordnung der Sischer von Graf Ludwig reformiert; folgendes sind ihre wichtigsten Bestimmungen: 1. Wenn ein Fremder das Sischerhandwerk treiben will, so muß er sich in die Zunft mit 16 fl. einkaufen, die halb der Herrschaft und halb der Zunft zufallen. Zum „Anjah“ gibt er 8 Maß Wein, dem Oberzunft-

meister 4 Maß, dem Zunftmeister 5 Basen; eines Zunftgenossen Sohn oder Schwiegerjohn, und wer eine Sischerswitwe geheiratet hat, braucht nur halb so viel zu geben. 2. Der Zunfttag soll am Andreastag morgens gehalten und alle Gefälle und Bußen nach diesem Tage berechnet werden. 3. Wer am Zunfttage Scheltworte gebraucht, zahlt der Zunft 8 Albus; bei Schlaghändeln soll der Anstifter 15 Albus geben, außerdem sollen die Beamten die Sache richten. 4. Von der Entscheidung der Zunft in Handwerksfachen steht die Berufung an die Beamten frei. 5. Alle Verbrecher sollen dem Zunftmeister angezeigt werden. 6. Keiner soll bei 1 Caler Strafe dem andern in sein „bestanden“ Wasser fahren. 7. Stirbt einer von der Zunft, so sollen die Pfarrgenossen die Leiche begleiten bei Strafe von 9 Albus. 8. Wenn der Zunftmeister ein Gebot ansagen läßt, so sollen die Zunftbrüder bei 6 Albus Strafe erscheinen. Das Gebot kostet  $\frac{1}{2}$  fl. und wird von dem verlierenden Teil entrichtet. 9. Die sämtliche Zunft ist schuldig, im Wasser ertrunkene und verunglückte Menschen gegen Belohnung herauszuziehen. 10. Ausländische Sischer dürfen keine Sische zum Kauf bringen bei 2 fl. Strafe, es sei denn, daß sie sich einkaufen. Andere Fremde sollen sich mit der Zunft vergleichen, wenn sie Sische herbringen; nur die Untertanen des Grafen dürfen es umsonst tun. 11. Wenn der Hoffischer oder andere Bürger wider die Gebühr Sische verkaufen, so soll es von der Zunft angezeigt werden.

1454 errichteten die Lauer<sup>1)</sup> oder Gerber in Saarbrücken eine Bruderschaft, von der uns folgende Bestimmungen erhalten sind.

<sup>1)</sup> Von diesem Wort, das von „Lobe“ herzuleiten ist, kommt die „Lauerfahrt“ in St. Johann, durch welche die Gerber nach der Saar fuhren, um ihre Sells zu waschen. Die Gerber in St. Johann wohnten in der nach ihnen benannten Straße, die Saarbrücker Gerbhäuser waren in der Talstraße in der Nähe des jetzigen Hofbrauhauses.



Zunftbrief aus dem Jahre 1785  
Im Besitze des Saar-Museum Saarbrücken



1. Von einer jeglichen Haut, so um Lohn bereitet wird, soll 1 Pfennig in die Bruderschaftsbüchse zu Steuer des Gelags gegeben werden.

2. Ein Jung, so aufgedingt wird, soll der Herrschaft 1 fl. geben, der Zunft 6 Pfund Wachs und 1 fl. nebst 4 Maß Wein, dem Schultheißen 4 Maß Wein.

3. Wenn in beiden Städten Häute über  $\frac{1}{2}$  fl. an Wert gekauft werden, soll es durch den Zunftknecht den andern Gerbern angezeigt werden, ob sie daran teil haben wollen.

4. Ein Gerberknecht oder Jung mag des Jahres 6 Häute für sich bereiten, wenn er um Lohn dient.

5. Bei Entrichtung des Zunftgeldes haben Meisteröhne oder solche, die eine Gerberswittib oder deren Tochter heiraten, vor einem Ausbürtigen einen Vorzug.

6. Die Gerber sollen keinen Schelmen (Has) ausführen, auch keinen Schneider in die Bruderschaft nehmen.

7. Um Fronfasten soll jeder 2 Pfennig in die Büchse legen, und fremde Handwerksknechte, so arm sind, daraus begraben werden.

8. Ein jeglicher Zunftbruder soll dem Zunftmeister angeloben und den Brüdern einen Imbs geben.

Im Jahre 1603 machten die Rot- und Weißgerber zu dieser Zunftordnung einige Zusätze. Sie behielten sich das alleinige Recht vor, mit Leder, Häuten und Sellen zu handeln (nicht etwa auch der Wafenmeister). Jeder Zunftgenosse sollte 3 Jahre gelernt haben. Wenn ein Zunftgenosse mehr als 4 Häute kaufte, sollte er es dem Zunftmeister ansagen und den andern Meistern einen Teil anbieten, doch auf Kirben und Dörfern nur dann, wenn ein anderer ihn bei dem Kauf „bestreicht“. Die Beiträge zerfallen in Aufdinggeld, Zunftgeld und Zunftgebotgeld. Lügenstrafen oder Lästern vor gemeiner Zunft wird mit 2 Bazen bestraft.

Sechs Jahre nach den Gerbern (1460) schlossen auch die „Schuhmacherknechte und Knaben“ der Grafschaft Saarbrücken eine Bruderschaft „wegen Ehrbarkeit und Reinlichkeit ihres handwerks“ und baten den Schultheißen Nikolaus von Sollertingen, sein Siegel an den Brief zu hängen. Zehn Jahre später erlaubte Graf Johann den Schuhmachern diese Vereinigung und gab ihnen eine Zunftordnung. Als Namen von „Schuhknechten“ werden aus früher Zeit folgende überliefert, die eine humoristische Särbung zeigen: Sixt Zuckendraht, Hans Unverzagt, Bastian Springinsfeld, Hans Lobdenstich und Schilken (Aegidius) Frühenstich.

Im Jahre 1490 wurde eine Messgerzunftordnung erlassen, doch wir sind über ihren Inhalt nicht unterrichtet. Die Anlage von Fleischbänken war nach dem Freiheitsbrief ein Vorrecht der Herrschaft. Diese Fleischbänke befanden sich am Schloßberg in der sogenannten Messgerinsel, die später abgebrochen wurde. Für die Erlaubnis, Fleisch auszuhauen und zu verkaufen, mußten die Messger eine Abgabe entrichten, die von einem Ochsen 6 Pfund Fleisch, von einem Hammel, Schaf oder Schwein 3 Albus betrug. Ueber das Schlachten und die Fleischtaxe führte das Stadtgericht die Aufsicht. Vier Fleischauftuer — 2 Messger und 2 andere Bürger — besichtigten das Fleisch unter der Messig und bestimmten den Preis. Ihr Gewicht und ihre Wage unterlagen, wie die aller andern Verkäufer, der Aufsicht des Schultheißen und des Meiers. Für diese Prüfung zahlte die Messgerzunft jährlich 1 fl. 3 Bazen an das Stadtgericht. Wer zu dem Marktgeding nicht pünktlich erschien, mußte eine halbe Maß Wein erlegen. Aus dem Jahre 1635 stammt die Nachricht, daß die Messger der Herrschaft jährlich 11 Pfund Pfeffer lieferten.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts finden wir die häufige Klage, daß die Messger ihr Vieh zum Nachteil der Bürger auf dem Stadtbann weiden ließen, dadurch die Weide schmälerten und das Fleisch in hohem Preise hielten. 1623 wurde bestimmt, daß nicht mehr als 400 Hammel von den Messgern auf der städtischen Weide gehalten werden dürften, und zwar nur bis Gertrudistag (17. März). Zuwiderhandlung wurde mit 5 Franken und 4 Maß Wein gebüßt. Dies Vorrecht der Messger gründete sich auf ihre Verpflichtung, im Dienste der Herrschaft Botenritte zu tun, mit dem Schultheißen auf das Hochgericht nach St. Rabor<sup>1)</sup> und an andere Orte 3 Meilen Wegs zu reiten, auch fremde Völker durch das Land zu führen. Da im Jahre 1681 die Messger sich dieser Botenritte weigerten, so kam es zu Verhandlung, die 1685 zu einem Vertrag führten. Danach wurden die Messger von dieser Verpflichtung befreit und durften fortan nicht mehr als 50—60 Hammel auf der städtischen Weide halten. Die Bürgerchaft zahlte für die Befreiung jährlich 50 Gulden an die Herrschaft, die in jener Zeit das bare Geld

sehr nötig brauchte. 1687 wurde geklagt, daß die Messger geringes Fleisch in die Bank lieferten und teuer verkauften. Der Messgerzunftmeister Hans Balzer Geisbauer gab die Schuld den Fleischauftuern, die das Fleisch nicht anders geschätzt hätten. Da der Fleischauftuer Bartel Merz und der Zugeber Hans Lohren sich gegenseitig die Schuld zuschoben, verordnete der Procureur fiscal, daß künftig der Bürgermeister Schmitteborn und der Messgerzunftmeister das Fleisch taxieren sollten; die Fleischauftuer wurden um  $\frac{1}{2}$  fl. gestraft. 1752 wurde der Bau einer neuen Messig verordnet.

Von einer eigentümlichen Art des mittelalterlichen Gewerbebetriebes berichtet uns das Tagebuch Heinrichs von Nassau zum Jahre 1494: „den 2. Juny ist der Kessler Bruderschaft gewesen, die in 20 Jahren nit me zu Sarbrucken gewesen ist. Item 1499, 1503“. Sonach fanden in Saarbrücken von Zeit zu Zeit Verbandstage der Kessler statt, die ihr Gewerbe im Umherziehen betrieben. Die Grafen von Saarbrücken als Geleitsherren übten die Schirmvogtei über diese nomadisierenden Handwerker. Graf Johann Ludwig nahm im Jahre 1534 die Kesslerzunft in Schutz und Schirm und erteilte ihr Satzungen. Sie durften ihre jährliche Versammlung zu Saarbrücken, oder wo sie sonst wollten, abhalten zur Beratung ihres Gewerks und Entscheidung ihrer Streitigkeiten nach den Zunftrechten. Die Meister Kessler durften alle Märkte des Landes mit ihrem „Pfennwert und Kufmannschah“<sup>2)</sup> besuchen; dafür sollten sie dem Grafen jährlich zu Weihnachten 24 Pfund Kessel und Pfannen von Messing in sein Schloß liefern. Dagegen durfte niemand in der Grafschaft mit Kesseln handeln, der nicht der Zunft angehörte. Solche Kesslervereinigungen gab es mehrere in Oberdeutschland; sie hatten ihre genau abgegrenzten Gebiete, und duldeten innerhalb dieser Grenzen keinen unzüftigen Gewerksgenossen. Jede Kesslerzunft hatte ihr besonderes Gericht und ihren Schirmherrn.

Die Bäcker erhielten 1555 mit den Müllern zusammen eine Zunftordnung. Daß dies so wichtige Gewerbe erst mehr als 100 Jahre nach den Schneidern zünftig wurde, hat seinen Grund darin, daß Mahlen und Brotbacken anfangs ein Recht der Herrschaft war. „Alle, die in dieser Freiheit sind und sein werden, sind schuldig zu mahlen in unsern Bannmühlen und zu backen in unsern Bannöfen,“ heißt es in dem Freiheitsbriefe. Eine herrschaftliche Mühle lag in St. Johann, eine andere auf dem Breitenbacher Bann, die spätere Deutschherren-Mühle. 1251 erwarb die Gräfin Lorette eine Mühle bei Saarbrücken von den Nonnen in Sraulautern, 1381 hatte das Stift St. Arnual eine Mühle auf der Saar; 1545 ließ Graf Philipp die Saarmühle wieder aufbauen. Bannöfen befanden sich je einer in Saarbrücken und in St. Johann. Der Bannbäcker nahm von dem Saß Korn 1 Pfennig, später 2 und 3 Pfennige; das Brennholz wurde ihm aus dem Walde geliefert. Von seiner Einnahme mußte er dem Grafen einen bestimmten Betrag geben und jährlich zu Weihnachten einige Schweine, die von der Kleie gemästet waren, liefern. 1290 wurde Gerhard von Morsberg mit den Gefällen des Bannofens zu Saarbrücken belehnt. 1368 verkauften die Edelknechte Simont Rodebosch und Johann von der Ecken dem Grafen Johann II. die Holzmühle bei Reumünster, die sie von ihm zu Lehen trugen, gegen drei Malter Roggen jährlich und „daz beste swin, daz ime fallen mag uz deme Oben zu Sante Johanne“, und im folgenden Jahre vermachte Maidtold von Saarbrück, Johann Reppers Ehefrau, dem Stift St. Arnual zu einer ewigen Seelenmesse außer dem Bruchhof zu St. Johann und sonstigem Eigentum auch eine Rente von einem Pfund Pfennigen an dem Ofen zu St. Johann. Die Aufsicht über diese Bann-Backöfen führte die Stadtbehörde, in deren Protokollen öfters Klagen über die Bannbäcker vorkommen. Diese waren ursprünglich Leibeigene; erst 1625 wurde dem Bannbäcker zu Saarbrücken, Johann Nickel aus Völklingen, das Bürgerrecht verwilligt. In der Reunionszeit scheinen die Bannöfen eingegangen zu sein; 1685 wurde das Haus d. s. verstorbenen Bannbäckers Conrad in der Katholischen Kirchgasse zu St. Johann versteigert.

Da die Bannöfen der wachsenden Bevölkerung nicht mehr genügten, so befaßten sich auch einzelne Bürger mit dem Brotbacken. Diese unterstanden ebenfalls der Aufsicht des Stadtgerichts, welche die Brotpreise festsetzte. Die Bäcker verkauften ihre Ware nicht nur in ihren Häusern, sondern auch auf dem Markte, wo sie am Rathaus an der Mehlwage ihre Stände hatten, die seit 1581 wöchentlich verlost wurden. Im Jahre 1555 finden wir die Klage, daß die Bäcker das Weißbrot zu klein backen: „sollen nach dem Gewicht backen, nach dem der Weizen gilt, einen Meister ziehen und eine Zunft bilden.“ Da die Bäcker über die Teuerung der Frucht klagen, lassen Meier und Gericht ein Quart Weizen zur Probe backen. 1576 wird geklagt, daß die Pastetenbäcker die Brezeln zu klein backen. Auch über das geringe

<sup>1)</sup> Das heutige St. Avoird. Ueber das Kloster St. Rabor hatten die Grafen von Saarbrücken bis zum Jahre 1659 die Schirmvogtei.

<sup>2)</sup> Pfennwert = Pfennigwert, Geldwert, Ware; Kufmannschah = Kaufmannsgut

Gewicht des Brotes wird oft geklagt (statt 10 Lot nur 8 Lot); dann wird die Sache untersucht, und wenn die Klage begründet ist, jeder Bäcker zu 2 Maß Wein und der doppelten Buße verurteilt. Auf den Jahrmärkten erschienen auch fremde Bäcker von Sorbach, Rogbrücken, Güdlingen, Blittersdorf und Enshelm und durften gegen ein Standgeld ihre Ware feil halten, doch man sah sie offenbar nicht gern. 1576 wurde geklagt, daß die Bäcker von Blittersdorf das Brot zu klein gemacht; 1585 und 1587 wurden diese fremden Bäcker bestraft, weil sie zu leichtes und das andere Mal unausgebackenes Brot auf den Markt gebracht hatten. Dieselben Vorwürfe wurden auch immer wieder gegen die einheimischen Bäcker erhoben. Dann ließ der Schultheiß durch die Brotwieger das Gewicht feststellen und setzte nach einer Brotprobe die Taxe fest. 1615 erhielten die Bäcker eine neue Zunftordnung; zugleich wurde den fremden Bäckern das Hausieren verboten. 1625 gab es in beiden Städten 20 Bäcker, von denen einzelne auch Wirtschaft trieben. Die Klagen über das geringe Gewicht des Brotes ziehen sich durch das ganze 17. Jahrhundert hin und gaben Anlaß zu Untersuchungen und Strafen; Helmeier und Zugeber wogen das Brot nach. Die Verhandlungen darüber geben uns über den Preis der Frucht und Backwaren bemerkenswerte Aufschlüsse. 1617 galt der Sester (Saß) Weizen (30 Pfund) 13 Albus. Davon hatte der Müller zur Molter 2 $\frac{1}{2}$  Pfund; von dem Übrigen kamen 22 Pfund gut Mehl. 3 Pfund Weizenmehl gaben 4 Pfund Brot, 22 Pfund gaben also 29 $\frac{1}{3}$  Pfund Brot. Davon gebührte dem Bäcker für seine Mühe der vierte Teil; folglich mußte er für 8 Pfennig 56 Lot liefern. Als jedoch infolge der Kriegsunruhen die Preise stiegen, brauchten die Bäcker nur 9 Lot Roggenbrot und 11 Lot Roggen- und Kleienbrot, und weiterhin nur 6 Lot Weißbrot für 2 Pfennige zu geben. Das Saß Weizen kostete 1643 11 Baken, das Saß Korn und Gerste 7 $\frac{1}{2}$  Baken. In solchen Zeiten der Teuerung wurde den Bäckern verboten, Brezeln oder Kuchen zu backen.

Die meisten Handwerker waren in der Roe- und Loys- (Eulogius) Bruderschaft vereinigt. Diese hatte zum Schutzpatron den heiligen Eulogius (Eligius) oder, wie das Volk sagte, Sanct Loys, den kunstfertigen Bischof von Courmayeur, der herrliche Werke der Goldschmiedearbeit verfertigt hatte. Neben diesem heiligen, dem auch die ältere Kirche von Burbach geweiht ist, war Noah als Erbauer der Arche Beschützer der Zunft, welche die Schmiede, Schlosser, Steinmetzen,

Zimmerleute und Wagner umfaßte. Im Jahre 1550 übergaben Brudermeister und Genossen dieser Bruderschaft dem Grafen Philipp I. ihre Zunftartikel mit der Bitte, diese als Landesherr zu bestätigen, was auch geschah. Wir erfahren aus diesem Zunftbriefe, daß der Eulogius- oder St. Loys-Tag, welcher auf den nächsten Tag nach St. Johannis Baptisten-Tag (25. Juni) fällt, feierlich von den Zunftbrüdern durch einen Kirchgang begangen werden sollte. Brüder und Schwestern sollten durch den Kirchherrn eine Messe lesen lassen; nach dem Amte sollte von dem Meister der Zunft das Zunft- oder Bruder-geld, nämlich 8 Heller, erhoben werden. Sodann wurde nach gehaltenem Morgeneißen der neue Meister und Knecht erwählt und Rechnung vom vergangenen Jahre abgelegt. Jeder Zunftbruder mußte an diesem Tage zur Kirche und hernach zu Wein gehen bei Strafe, die so viel betrug, wie eine Person verzehrte; diese Strafe fiel der Zunft zu. Eben solchen Kirchgang und Zehrung sollte die Zunft auch am Tage vor Andreae Apostoll (29. Novbr. Noah) begehen. Zur Aufnahme in die Zunft mußten dem „lieben heiligen St. Lou“ von einem Einheimischen 2 Pfund Wachs und der Herrschaft  $\frac{1}{2}$  Gulden erlegt werden, Auswärtige entrichteten das Doppelte. Beim Ableben eines Zunftbruders oder seiner Hausfrau sollten alle Zunftgenossen zur Totenfeier, zum Siebenten und Dreißigsten zur Kirche gehen oder Strafe zahlen. Desgleichen sollte der, welcher am Dreißigsten nicht zu Wein ginge, in 1 Albus Strafe verfallen sein.

Wenn ein Kunde von einem Meister zu einem andern ginge, ohne den ersten bezahlt zu haben, sollte der Zunftmeister dem zweiten die Arbeit verbieten, bis der erste Meister bezahlt sei. Streitigkeiten wegen des Handwerks sollten von den Zunftbrüdern geschlichtet werden. Stirbt ein Zunftbruder, so sollte dessen Witwe ihres Mannes besten Rock der Zunft geben oder denselben mit 10 Schilling alt Geld, das ist 5 Albus 8 Pfennig neu Geld, einlösen. Wenn die Witwe einen auswärtigen Zunft-Bruder heiratete, so sollte letzterer um das halbe Zunftrecht hier angenommen werden.

Die Überwachung, Handhabung der Zunftordnung, Schutz und Schirm der Zunftgenossen in ihren Freiheiten wurde den Amtleuten, Schultheißen, Meiern, Bürgermeistern und Gerichten beider Städte Saarbrücken und St. Johann übertragen und anbefohlen.

(Schluß folgt)



Burbacher Hütte

Aus der Arbeiter-Kolonie